

Fahrtkostenzuschusses (§ 20b GehG)

Neuregelung seit 1.1.2009 – **Valorisierung mit 1.4.2011**

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem entsprechenden **Formular L 34 des BMF** (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/L34.pdf>) beantragt – beim Dienstgeber abgeben! Die Ansprüche auf Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss bestehen nebeneinander.

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km. Teilbeschäftigte Lehrer/innen erhalten das Pendlerpauschale, wenn sie an 3 Tagen Unterricht erteilen.

Genauere Informationen zum Pendlerpauschale sind im Formular L 34 zu finden:

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von:

	Betrag bisher	Betrag ab 1.4.2011
über 20 bis 40 km	16,80 €	17,66 €
über 40 bis 60 km	33,22 €	34,92 €
über 60 km	49,65 €	52,20 €

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss von

	Betrag bisher	Betrag ab 1.4.2011
über 2 bis 20 km	9,14 €	9,61 €
über 20 bis 40 km	36,27 €	38,13 €
über 40 bis 60 km	63,12 €	66,36 €
über 60 km	90,16 €	94,78 €

Für alle Kolleginnen und Kollegen, die bereits bisher Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss hatten, behalten die Altregelung. Ausnahme: die Regelung mit Pendlerpauschale ermöglicht einen höheren Fahrtkostenzuschuss, dann wird von Amts wegen auf den neuen, höheren Betrag umgestellt (sofern das Pendlerpauschale beantragt wurde!!).